

# Versorgungsauftrag

## Luther-Energie 2017 Erdgas



### 1. Lieferanschrift

Auftraggeber (Kunde): \_\_\_\_\_

Bei Firmen gesetzlicher Vertreter: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Private Nutzung:  Gewerbliche Nutzung:

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ/ Ort: \_\_\_\_\_ e-mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Zähler-Nr.: \_\_\_\_\_

Handelsregister: \_\_\_\_\_ HR.Nr.: \_\_\_\_\_ Zählerstand<sup>1</sup>: \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Am Tag der Auftragserteilung. Wenn eine Selbstablesung durch den Kunden nicht möglich ist, ermittelt SLE den Zählerstand.

### 2. Gaslieferung

Zum nächstmöglichen Termin<sup>2</sup>

Später zum<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ 01. \_\_\_\_\_ (tt.mm.jjjj)

Bei Umzug bitte Einzugsdatum angeben. \_\_\_\_\_ (tt.mm.jjjj)

<sup>2</sup> s. Ziffer 2. und 3. der umseitigen Allgemeinen Regelungen zur Gasbelieferung

### 3. Verbrauchsdaten (bitte nur ausfüllen, wenn Sie noch nicht SLE-Kunde sind)

bisheriger Gaslieferant: \_\_\_\_\_ Jahresverbrauch (kWh/Jahr): \_\_\_\_\_

Kunden-Nr. (bisheriger Gaslieferant): \_\_\_\_\_ Monatlicher Abschlag: \_\_\_\_\_

Den Zählerstand zum wirksamen Lieferbeginn wird SLE von Ihrem bisherigen Stromlieferanten einholen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, wird sich SLE mit Ihnen in Verbindung setzen.

### 4. Rechnungsanschrift (bitte nur ausfüllen, wenn Sie noch nicht SLE-Kunde sind)

Rechnungsempfänger: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr./PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

### 5. Einzugsermächtigung

Der Auftraggeber (Kunde) ermächtigt SLE, die Rechnungs- und Abschlagsbeträge von nachstehendem Konto im Lastschriftverfahren per Einzugsermächtigung einzuziehen.

**Bankverbindungen:** Kreditinstitut, Ort: \_\_\_\_\_

Konto-Nr.: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_

**Kontoinhaber:** Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ/ Ort: \_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift:  x

### 6. Auftragserteilung und Vollmachten

Hiermit beauftrage ich die **Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH**, Kurt-Wein-Str. 10, 06295 Lutherstadt Eisleben mit der Lieferung des gesamten Bedarfes an Erdgas (Erdgaslieferung) für die unter Punkt 1 genannten Lieferanschrift auf Basis der aktuellen gültigen Preisregelung des "Luther-Energie 2017 Erdgas" Preisstand 01.04.2009. Grundlage der Gaslieferung ist die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die ergänzenden Bedingungen zur Gaslieferung der SLE sowie die allg. Regelungen der SLE zur Belieferung mit "Luther-Energie 2017 Erdgas", welche im Internet unter [www.sle24.de](http://www.sle24.de) oder in den Geschäftsräumen der SLE einzusehen sind. Hiermit bevollmächtige ich SLE zur Kündigung meines Gaslieferungsvertrages sowie zur Vornahme aller damit in Zusammenhang stehenden erforderlichen Erklärungen und Handlungen.

### 7. Widerrufsrecht:

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich diesen Auftrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger innerhalb von 2 Wochen ohne Begründung widerrufen kann. Die Frist beginnt zum Zeitpunkt, an dem ich dieses Formular unterschrieben absende. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH, Kurt-Wein-Str. 10, 06295 Lutherstadt Eisleben

Ort, Datum, Unterschrift:  x

# Allgemeine Regelungen der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH zur Belieferung mit „Luther-Energie 2017 Erdgas“

## 1. Allgemeine Voraussetzungen

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die Belieferung von Kundenanlagen mit Erdgas nach dem vereinbarten Preisprodukt. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH“ sowie das jeweils geltende Preisblatt Bestandteil dieses Vertrages. Auf Anforderung des Kunden werden diese kostenfrei zugeschickt oder können in unseren Geschäftsräumen und im Internet unter [www.sle24.de](http://www.sle24.de) eingesehen werden. Die Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH – im Folgenden SLE genannt - verpflichtet sich, dem Kunden Erdgas für die beim Abschluss des Vertrages angemeldete Leistung zu liefern, Änderungen sind SLE umgehend mitzuteilen. Die Grundlage für die Gaslieferung ist ein betriebsbereiter Gasanschluss, die bestehenden Bedingungen zu Nutzung und der gültige Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber. Die Rechte des Netzbetreibers, insbesondere zur Sperrung des Anschlusses bei Vorliegen der Voraussetzungen, bleiben unberührt. SLE ist berechtigt, Bonitätsprüfung durchzuführen und Kundendaten im Rahmen des Datenschutzgesetzes zu nutzen und zu speichern. Bei nicht positiver Bonität ist SLE berechtigt, Leistungen entsprechend § 15 GasGVV zu verlangen (es gilt Ziff. 6). Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Der Vertrag kommt durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Lieferanten unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind und wird dem Kunden mitgeteilt. SLE ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine Kündigung des Vertrages zwischen Kunden und dem bisherigen Lieferanten aus Gründen, die SLE nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

## 2. Vertragslaufzeit / Kündigung

Der Gasliefervertrag kommt zu Stande, wenn der ausgefüllte und vom Kunden unterschriebene Auftrag zur Gaslieferung SLE zugeht. Sofern der Kunde den Auftrag zur Lieferung der Energie bis zum 15. eines Monats an SLE schieft (Datum des Poststempels), wird der Gasliefervertrag mit dem 1. des übernächsten Monats wirksam, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Gasliefervertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten und verlängert sich um 12 Monate, wenn er nicht spätestens 6 Wochen vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Während der Laufzeit ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist z. B. gegeben, wenn die Einzugsermächtigung durch den Kunden zurückgezogen wurde oder zweimal aufeinander folgende Rücklast erfolgt. Der Gasliefervertrag ist in den vorgezeigten beiden Fällen nicht betroffen. Die Kündigung bezieht sich lediglich auf das abgeschlossene Sonderprodukt und es erfolgt eine Einstufung in die Grund- und Ersatzversorgung der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH.

## 3. Preise, Preispassungen, Steuern und Abgaben

3.1 Die Erdgaspreise setzen sich aus dem Jahresgrundpreis und dem Arbeitspreis für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh) gemäß Preisblatt zusammen. In den ausgewiesenen Bruttopreisen sind die Mineralölsteuer auf Erdgas, die Konzessionsabgabe sowie gesetzliche Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) enthalten. Das Entgelt für die Lieferung von Erdgas enthält die Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992, die an die Gemeinden abgeführt werden. (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1992, Teil 1 Nr. 1 vom 14. Januar 1992).

3.2 SLE kann die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltermittlung maßgebend sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung oder den Transport zum Kunden ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Änderungen der zu zahlenden Entgelte sind nur jeweils zu Monatsbeginn möglich. SLE wird dem Kunden die Änderung mindestens 6 Wochen vor diesem Zeitpunkt schriftlich mitteilen.

3.3 Im Fall einer Entgeltanpassung hat der Kunde das Recht, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung zum Zeitpunkt der Preispassung schriftlich zu kündigen.

3.4 Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von SLE in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

3.5 Werden die Leistungen der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Förderung, Fernleitung, Verteilung oder der Handel mit Erdgas mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich deren Höhe, ist SLE berechtigt, diese Belastungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist SLE zu einer Weitergabe verpflichtet.

## 4. Verbrauchsabrechnung

4.1. Der Gasverbrauch wird einmal pro Jahr gemäß § 12 Absatz 2 GasGVV abgerechnet. Zwischenzeitlich leistet der Kunde Abschlagszahlungen gemäß § 13 GasGVV. SLE berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist SLE auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. SLE teilt die Höhe und den Turnus der Abschlagszahlungen dem Kunden mit. Bemessungsgrundlage für die Abrechnung des Gasverbrauchs ist das am Zähler gemessene Gasvolumen. Das Volumen wird nach den Vorschriften des DVGW-Arbeitsblattes G 685 in Kilowattstunden umgerechnet.

4.2. Der Kunde erklärt sich bereit, auf Anfrage seinen Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums SLE mitzuteilen. Wird der Zählerstand nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt, wird SLE den Verbrauch schätzen. Dies gilt auch, wenn das angegebene Ablesedatum im Vertragsangebot und der Beginn dieses Vertragsverhältnisses nicht identisch sind.

4.3. Zum Ende jedes (von SLE festgelegten) Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von SLE eine Schlussrechnung erstellt. In welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

4.4. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Gasbezugs und der Verrechnungsspreise sowie des Grundpreises jeweils zeitanteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgezogen werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen werden prozentual angepasst.

4.5. Bei der Abrechnung des Gasverbrauches wird gemäß Vorschrift der zuständigen Eichbehörde nicht die am Zähler abgelesene Verbrauchsmenge (m<sup>3</sup>), sondern der Wärmeinhalt (kWh) des Erdgases zugrunde gelegt. Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit einem Faktor multipliziert, der von Brennwert, Druck und Temperatur des Erdgases am Verbrauchsort abhängig ist. Der Faktor ist auf der Rechnung ausgewiesen. SLE stellt Erdgas gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H mit einem Brennwert im Normzustand von Ho = ca. 11,3 kWh/m<sup>3</sup> und einem Versorgungsdruck von ca. 22 mbar mit den nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten zur Verfügung.

## 5. Zahlungsbestimmungen, Einzugsermächtigung

5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zu dem von SLE festgelegten Zeitpunkt, ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens mit Terminstellung zu zahlen.

5.2. Bei Zahlungsverzug kann SLE, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einzeln lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung sind dem Kunden die Kosten auf Wunsch nachzuweisen.

5.3. Einwände wegen offensichtlicher Fehler von Rechnungen können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Fehler in Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen zwei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich anzugeben. Maßgeblich für die Fristenabgrenzung ist die Absendung der Einwände.

5.4. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern und soweit es sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.

5.5. Gegen Ansprüche der SLE kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5.6. SLE zieht die fälligen Rechnungs- und Abschlagsbeträge von dem vom Kunden angegebenen Konto per Lastschrift ein. Für Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, hat der Kunde SLE die hierdurch anfallenden Kosten zu erstatten.

## 6. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

6.1. SLE kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.

6.2. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“ - Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen

6.3. Die Sicherheit ist zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

6.4. Sofern der Kunde entgegen Ziff. 6.1, 6.2 keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gilt Ziff. 8.1.

## 7. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

7.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z. B. dem EnWG in der Fassung vom 13. Juli 2005 (BGBl. I Nr. 42) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (GasGVV) in der Fassung vom 26.10.2006 (BGBl. 2006 Teil 1 Nr. 50). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften ändern (z.B. durch eine Novellierung des EnWG oder der GasGVV oder den Erfassergänzender Rechtsverordnungen), ist SLE berechtigt, die Vertragsbedingungen – mit Ausnahme der festgelegten Preise (für diese gilt Ziffer 3) - entsprechend anzupassen, soweit die Änderung für den Kunden zumutbar ist.

7.2. SLE wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von sechs Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Anpassungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von SLE in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

8.1. Jede Partei kann den Vertrag auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen und die Lieferung/Bezug einstellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, inklusive der Leistung einer Vorauszahlung oder Sicherheit nach den Ziff. 6.1. bzw. 6.2. ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung um mehr als 2 Wochen in Verzug ist.

8.2. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann.

8.3. Darüber hinaus ist SLE berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft der SCHUFA oder einer ähnlichen Auskunft insbesondere zu folgenden Punkten fristlos zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung.

## 9. Haftung für Versorgungsstörungen

9.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung durch Störungen des Netzbetriebs einschließlich der Netznutzung gilt § 6 Abs. 3 GasGVV.

9.2 Im Übrigen haftet SLE für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. SLE haftet außerdem für Schäden aus schuldhaften Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen dürfte.

## 10. Umzug / Rechtsnachfolge

10.1. Einen Umzug hat der Kunde SLE mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber SLE für von Dritten an der ursprünglich vereinbarten Abnahmestelle entnommenes Gas.

10.2. Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag. Ungeachtet sonstiger Kündigungsrechte können aber beide Vertragsparteien den Liefervertrag mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen, wenn der Kunde aus dem Gebiet eines Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.

10.3. SLE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von SLE in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 11. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden von SLE nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern.

## 12. Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

## 13. Schlussbestimmungen

Zusätzliche Vereinbarungen und Änderungen zu diesem Erdgas-Versorgungsvertrag bedürfen der Schriftform. SLE darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. SLE und der Kunde werden die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch eine wirksame und durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Vertragslücke.

Soweit zulässig, wird als Gerichtsstand **Lutherstadt Eisleben** vereinbart, ansonsten gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Luth. Eisleben, Stand Februar 2009

Hausanschrift  
Kurt-Wein-Str. 10, 06295 Lutherstadt Eisleben  
Telefon: 0 34 75/ 6 67 0  
Telefax: 0 34 75/66 71 77  
E-Mail: [info@sle24.de](mailto:info@sle24.de)  
Web: [www.sle24.de](http://www.sle24.de)

Deutsche Kreditbank AG (BLZ 120 300 00) 831 206  
Dresdner Bank AG Eisleben (BLZ 800 800 00) 0 797 240 400  
Sparkasse Mansfeld Südharz (BLZ 800 550 08) 3 320 002 006  
Sparkasse Mansfeld Südharz (BLZ 800 550 08) 3 340 002 222  
Deutsche Bank AG Eisleben (BLZ 860 700 00) 834 077 000  
Volks- und Raiffeisenbank Eisleben eG (BLZ 800 637 18) 20 20

Sitz der Gesellschaft: Lutherstadt Eisleben  
Amtsgericht Stendal HRB 208913  
Steuer-Nr. FA Eisleben: 118/105/03167  
Ust.-IdNr. DE 165656904  
Geschäftsführerin: Martina Hering  
Aufsichtsratsvorsitzende: Oberbürgermeisterin Jutta Fischer